Albertus-Magnus-Realschule

Anerkannte Ersatzschule des Bistums Hildesheim

Schulvertrag

___. Ausfertigung

_____

Name der Schülerin / des Schülers

Stand: 2023

Schulvertrag

Zwischen

1. dem Bischöflichen Stuhl der Diözese Hildesheim als Schulträger, vertreten durch den Bischöflichen Generalvikar, hier vertreten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der aufnehmenden Schule

und

2. der Schülerin / dem Schüler _____

   Konfession: _____

   Anschrift: _____

   _____

gesetzlich vertreten durch die unter Nr. 3. genannte(n) Person(en)

3. Frau _____

   Konfession: _____

   (ggf. abweichende Anschrift von 2.): _____

sowie

   Herrn _____

   Konfession: _____

   (ggf. abweichende Anschrift von 2.): _____

   im Folgenden Eltern genannt

wird auf der Grundlage des Bischöflichen Gesetzes für katholische allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Hildesheim (Bischöfliches Schulgesetz – BiSchG) folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Schülerin / der Schüler wird zum **1. August** in den Jahrgang 5 der **Albertus-Magnus-Schule** aufgenommen.

§ 2

Die Schulordnung / Hausordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Für Kopien und Unterrichtsmaterial wird ein Sachkostenbeitrag erhoben. Ab der 8. Klasse ist für Unterrichtszwecke mit der Anschaffung eines mobilen Endgerätes durch die Erziehungsberechtigten zu rechnen.

§ 3

(1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Sachen, insbesondere nicht für Geld oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder für Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden. Das Gleiche gilt für Schäden, die von der Schülerin oder dem Schüler verursacht werden. Es wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin oder den Schüler abzuschließen.

(2) Die gesetzliche Schülerunfallversicherung erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und auf andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Schulfahrten, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeit der Schülervertretung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder zu und von dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

(3) Für sämtliche Ansprüche aus dem Schulvertragsverhältnis haften die Vertragspartner zu Nr. 2. und Nr. 3. gesamtschuldnerisch.

§ 4

(1) Das Schulvertragsverhältnis endet

- mit Abschluss der Hauptschule, Realschule oder des Gymnasiums.
- wenn die Schülerin oder der Schüler nach den für diese Schule geltenden Zeugnis-, Versetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Ordnungen die Schule verlassen muss,
- wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt *oder*
- durch Kündigung.

(2) Der Schulvertrag kann jederzeit ordentlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 31.01. oder 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Schulvertrag kann insbesondere durch den Schulträger gekündigt werden, wenn

1. die Eltern oder die Schülerin oder der Schüler mit den Zielsetzungen der Schule nicht mehr übereinstimmen oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist,
2. sie aus der Kirche austreten,
3. sie ihren Verpflichtungen aus dem Schulvertrag nicht nachkommen *oder*
4. die Schülerin oder der Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet wird oder sich abmeldet.

Eine Kündigung durch den Schulträger ist zu begründen.

(3) Ohne Einhaltung einer Frist kann der Schulträger den Schulvertrag kündigen, wenn ein Festhalten an dem Schulvertrag bis zum Ende des Schuljahres für den Schulträger unzumutbar ist.

§ 5

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Eltern oder der Schülerin oder des Schülers erfolgt unter strikter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften, konkret des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) -Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 4/2018- sowie den bestehenden Ausführungsbestimmungen. Im Rahmen der Anmeldung der Schülerin oder des Schülers erfolgt eine umfassende Aufklärung über die Verarbeitung der Daten im Sinne des § 15 KDG.“

§ 6

Änderungen der Anschrift, der Personensorgeberechtigung und der Konfessionszugehörigkeit sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sonstige Vereinbarung (z. B. Probezeit)

Hildesheim, den _____

_____ _____

Unterschrift der Eltern - zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter *Unterschrift der Schülerin oder des Schülers*

Für den Schulträger

_____

Unterschrift der Schulleiterin bzw. des Schulleiters